
Anlage 4

***E-Government durch Private bei
Mehrfachnutzung***

Version 1.0

Ergänzende Anschlussbedingungen

Gemäß Kap. 9, 6. Spiegelstrich Anschlussbedingungen für das Verbindungsnetz, Version 2.0 (Anschlussbedingungen für das Verbindungsnetz) ist auch der Anschluss privater Dienstleister (Privater) an das Verbindungsnetz möglich.

Ganz entscheidend - wenn auch nicht hinreichend - bei diesen Teilnehmern ist, dass das Verbindungsnetz für die Umsetzung von E-Government-Anwendungen benötigt wird.

Dabei kann es vorkommen, dass der Private nicht nur im Auftrag einer einzigen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde tätig wird, sondern einen einzigen NdB-VN-Anschluss für E-Government-Anwendungen von zwei oder mehreren Behörden verwendet bzw. verwenden möchte.

Für die Verantwortung der Umsetzung der Anschlussbedingungen i.S. der Anschlussbedingungen für das Verbindungsnetz (Übernahmeerklärung) gilt dann folgendes:

1. Verfahren bei Neuanschluss und Bestandsanschluss

Im NdB-VN sind bereits Private nach den Voraussetzungen Kap. 9, 6. Spiegelstrich Anschlussbedingungen für das Verbindungsnetz angeschlossen (Bestandsanschluss). Es gibt jedoch auch Private, die gleich zur Beginn der Schaltung des NdB-VN-Anschlusses mehrere IT-Verfahren über den VN-Anschluss betreiben möchten (Neuanschluss). Insoweit ist zwischen Neuanschluss und Bestandsanschluss zu unterscheiden.

1.1. Verfahren bei Neuanschluss

Plant der Private bereits bei Antragsstellung zur Aufschaltung an das NdB-VN E-Government-Anwendungen für mehr als eine Behörde zu erbringen, hat er dies unverzüglich der Kundenbetreuung NdB-VN mitzuteilen. Ebenso wenn sich diese Sachlage noch vor beiderseitigen Zeichnung der Leistungsvereinbarung ergibt.

1.2. Bestandsanschluss

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Private auf einen bereits aktiven NdB-VN-Anschluss, .d.h. nach Abnahme und beiderseitig gezeichneten Leistungsvereinbarung, für eine weitere oder mehrere weitere Behörden E-Government-Anwendungen betreiben will.

1.3. Im Falle von Ziffer 1.1 wird der Antrag des Privaten an das Referat CI5 Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) mit der Bitte um Abgabe der Übernahmeerklärung gegenüber der BDBOS für den fraglichen VN-Anschluss weitergeleitet.

Sobald eine Übernahmeerklärung des BMI vorliegt und sonstigen Anschlussbedingungen erfüllt sind, wird der Anschluss dem Privaten zur Abnahme anheimgestellt und es folgt die beiderseitige Zeichnung der Leistungsvereinbarung.

- 1.4. Im Falle von Ziffer 1.2 fragt die Auftragnehmerin zunächst bei der Behörde an, die die Übernahmeerklärung bislang für den NdB-VN-Anschluss abgegeben hat, ob sie bereit ist die Übernahmeerklärung auch auf weitere IT-Verfahren über den bestehen NdB-VN-Anschluss zu erstrecken. Ist das der Fall, teilt die Auftragnehmerin dem Teilnehmer dies mit und es gilt Ziffer 2.*

Falls die Behörde die Erstreckung ihrer Übernahmeerklärung auf weitere IT-Verfahren ablehnt, übernimmt entsprechend Ziffer 1.3 das BMI die Übernahme der Verantwortung. Sobald die Übernahmeerklärung des BMI vorliegt, wird die bisher die Einhaltung der Anschlussbedingungen garantierende Behörde aus ihrer Übernahmeerklärung entlassen und die Einhaltung der Anschlussbedingungen für div. Fachverfahren über den NdB-VN-Anschluss wird allein durch die Übernahmeerklärung des BMI garantiert.

- 2. Ergänzend zu der Anlage „Anschlussbedingungen“ gilt folgendes:*

2.1. Es gelten auch hier selbstredend die Nutzungsregeln für das Verbindungsnetz.

2.2. Zur Klarstellung:

2.2.1. Die Vorgaben des Ziffer 4.1 Nutzungsregeln für das Verbindungsnetz gilt für jedes IT-Verfahren einzeln, ganz unabhängig ob dies evtl. auch von ein und derselben Behörde beauftragt wurde oder ob IT-Verfahren unterschiedlicher behördlicher Auftraggeber vorliegen.

2.2.2. Der DV-Verfahrensverantwortliche hat neben den Vorgaben der vorstehenden Ziffer auch ein Dokument – in tagesaktueller Fassung - zu führen, dass die Informationen der vorstehenden Ziffer vollständig umfasst und nach IT-Verfahren und behördlichen Auftraggeber gegliedert ist.

Dieses Dokument hat er im Falle jeglicher Störungen, Fehler, Risiken und sonstigen Vorfälle, welche die Sicherheit des NdB-Verbindungsnetzes und der daran angeschlossenen Verbindungsnetz-Nutzer unmittelbar oder mittelbar betreffen (Sicherheitsvorfall) unverzüglich an die Auftragnehmerin zu übermitteln und den Sicherheitsvorfall zusätzlich der Kundenhotline NdB-VN zu melden.

Das geschieht vor dem Hintergrund, dass es der Auftragnehmerin jederzeit möglich sein muss im Interesse der Sicherheit des NdB-Verbindungsnetzes über die Verfügbarkeit der verschiedenen realisierten IT-Verfahren abzuwägen.